



Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen und städtischen Freiflächen der Stadt Schmölln



1. Ausgangslage

- Vielzahl verschiedener Entgelt- und Benutzungsordnungen für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Schmöln
 - Gebühren – und Benutzerordnung Bürger- und Vereinshaus
 - Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Nöbdenitz
 - Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen Wildenbörten (Sporthalle und Bürger- und Vereinshaus)
 - Entgeltordnung für die Gemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Nöbdenitz
 - Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Plätze durch Unternehmen und Vereine
 - Gemeindezentrum Schloßig /Begegnungsstätte Lumpzig / Kulturhaus Drogen – keine Regelung (Nutzungsvertrag)

- Ziel: Harmonisierung und Verabschiedung einer Entgelt- und Benutzungsordnung für alle Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Schmöln



2. Rechtslage

- Gemeinschaftseinrichtungen (Bürgerhäuser) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Schmölln gem. § 14 ThürKO, wenn entsprechende Regelung hierzu getroffen wird
- Einwohner der Stadt Schmölln haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung (kann auch Gemeindefremden zur Verfügung gestellt werden, aber kein Benutzungsanspruch)
- Benutzungsanspruch wird eingeschränkt durch bestehende Vorschriften (Satzungen oder Benutzungsordnung bei privatrechtlich geregelter Benutzung) und Zweck und Kapazität der Einrichtung
- Stadtrat ist frei zu entscheiden, für welchen Zweck, welche Räumlichkeit zur Verfügung gestellt wird – Gemeinde hat zu entscheiden, ob ein Veranstaltungsraum auch für politische oder Zwecke geöffnet wird
- Problem: politische Neutralitätspflicht der Gemeinde – Raum allen politischen Parteien und Gruppierungen zur Verfügung stellen, die nicht ausdrücklich verboten sind



Angemessenes Nutzungsentgelt für verschiedene Nutzergruppen und Nutzungszeiten festlegen

- Welche Bürgerhäuser sollen tageweise vermietet werden (bekannt)
- stundenweise Vermietung? (teilweise bekannt – Festlegung erforderlich)
- Zu welchen Konditionen soll überlassen werden? (an bisherigen Konditionen orientieren? – Festlegung erforderlich!)
- Sollen Nutzergruppen begünstigt werden? (ACHTUNG: Der Gleichbehandlungsgrundsatz Art. 3 Abs. 1 GG verbietet grundsätzlich die Begünstigung einzelner Personengruppen. Ausnahmen in engen Grenzen des § 67 ThürKO möglich; vgl. ThürRechnungshof, 13.11.2017 – Dorfgemeinschaftseinrichtungen)



Angemessenes Nutzungsentgelt für verschiedene Nutzergruppen und Nutzungszeiten festlegen

- Unentgeltliches Überlassen von Gemeindeeigentum unzulässig. Eine unentgeltliche Überlassung kann nur dort infrage kommen, wo ein besonderes Interesse der Gemeinde vorliegt, z.B. Übertragung einer gemeindlichen Aufgabe auf einen Dritten
 - Gemeindliche Aufgabe ist auch die Wahrnehmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
 - Diese Aufgaben werden meist von privaten Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen:
 - Kirchen, freie Träger der Sozialarbeit und **Vereine**
 - **Vereine: bereichern das öffentliche Leben in der Gemeinde, schaffen größere Vielfalt, fördern das Engagement und die Initiative privater Einzelner und entlasten die Gemeinde in wesentlichem Maß**



3. Nutzungs- entgelt

Raum/Freifläche	Fläche in m ²	Kapazität	Entgelt in €		
			Je Stunde	bis 5 Std	ganztags
Mehrzweckraum Amtsplatz	197 m ²	150	Nicht vorgesehen	Nicht vorgesehen	150
Ratskeller		50			120
Saal Bürger- und Vereinshaus					100
Bürgersaal Nöbdenitz					150
Gemeindezentrum Schloßig					
Bürger- und Vereinshaus Wildenbörten					
Begegnungsstätte Lumpzig					



3. Nutzungs- entgelt

Raum/Freifläche	Fläche in m ²	Kapazität	Entgelt in €		
			Je Stunde	bis 5 Std	ganztags
Kulturhaus Drogen					60
Feuerwehrgeräte- häuser?	Hinweis:	Beratung am	28.11. geplant		
Festplätze Brauereiteich					
Marktplatz Schmölln (Innenfläche)					750
Hauptfestplatz Pfefferberg					500



Was muss in den Entwurf Entgelt – und Benutzungsordnung einfließen?

- Höhe des Entgelts? – beibehalten für private Veranstaltungen oder erhöhen?
 - Derzeit enthalten: Raummiete (einschl. Sanitär und teilweise Küchennutzung, Beleuchtung, Heizung, Wasser, Verwaltungsaufwand)
 - Für welche Veranstaltungen soll reduziertes Entgelt erhoben werden (oder unentgeltlich?)
 - Besonders betrachtet werden könnten kulturelle, religiöse und musische Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen zur Förderung der Jugend-, Vereins- und Seniorenarbeit, wenn diese Veranstaltungen von Vereinen, Institutionen und Verbänden, die in Schmöln ihren Sitz haben, durchgeführt werden und mit dieser Veranstaltung keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.
 - Frage: Was ist, wenn Eintrittsgeld erhoben wird oder Speisen und Getränke verkauft werden bei Vereinsveranstaltungen?



4. Fragen an die Fraktionen

Bürgerhaus	Schloßig	Nöbdenitz	Wibö	Drogen
Entgeltord.	nein	ja	ja	nein
Miete	120,00 €	150,00 € + NK	120,00 €	60,00 €
Nutzfläche	ca. 100 m ²	ca. 330 m ²		ca. 100 m ²
Personen	ca. 60	ca. 100EG 70/OG 60		ca. 50-60
Parkplätze	ja	ja	ja	ja
Kosten 2021				
50000	0,00 €	2.636,82 €	180,89 €	0,00 €
52000	25,73 €	241,84 €	40,83 €	78,39 €
54100	1.756,44 €	3.717,65 €	4.916,04 €	1.691,93 €
54210	90,61 €	46,28 €	52,04 €	19,24 €
54220	0,00 €	0,00 €	94,66 €	0,00 €
54301	1.062,81 €	3.349,69 €	1.232,88 €	399,31 €
54302	485,42 €	934,59 €	549,94 €	395,48 €
54310	0,00 €	107,69 €	0,00 €	0,00 €
54400	0,00 €	1.135,12 €	206,33 €	0,00 €
57000	95,41 €	65,66 €	41,81 €	51,28 €
64500	642,34 €	0,00 €	283,65 €	239,72 €
67500	0,00 €	1.692,00 €	0,00 €	0,00 €
67920	0,00 €	5.148,58 €	5.867,47 €	1.491,07 €
71810	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	6.158,76 €	19.075,92 €	13.466,54 €	4.366,42 €
Einnahmen				
2021	890,00 €	393,69 €	1.270,00 €	50,00 €
Bis 17.11.2022	1970,00 €	630,00 €	2580,00 €	290,00 €



4. Fragen an die Fraktionen

Was muss in den Entwurf Entgelt – und Benutzungsordnung einfließen?

- Werden Veranstaltungen von Parteien/Fraktionen zugelassen?
 - wenn ja: Gleichbehandlungsgrundsatz beachten – alle Parteien haben Benutzungsanspruch, die nicht ausdrücklich verboten sind
 - Möglich wäre jedoch z.B. nur die Zulassung von Parteien/Fraktionen, die auf kommunaler Ebene derzeit tätig sind (Stadtrat oder Kreistag)
 - Auch Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung ist möglich - Nutzer erklären, dass ihre Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen, extremistischen oder antidemokratischen Inhalte haben werden (Kontrolle ?)
 - Politische Neutralitätspflicht der Gemeinde besteht grundsätzlich – Ablehnung der Nutzung möglich, wenn Gefährdung öffentliche Ordnung und Sicherheit befürchtet wird



5. Weitere Inhalte

Was muss in den Entwurf Entgelt – und Benutzungsordnung einfließen?

- Widmungszweck (Prioritätenliste der Nutzung)
 1. Städtische Sitzungen und Veranstaltungen
 2. Veranstaltungen Schmöllner Vereine
 3. Private Veranstaltungen
 4. Kommerzielle Nutzung
 5. Sonstige
- Hausrecht
- Nutzungszeit/Verfahren zur Vergabe
- Nutzungsgrundsätze
- Haftung
- Fälligkeit/Zahlung
- Kündigung und Rücktritt (bisher nicht geregelt)

Vielen Dank.

Ansprechpartner: Jacqueline Rödel

Telefonnummer: 034491 76120

E-Mail-Adresse: leitung-hauptamt@schmoelln.de

